

Vorbewußt und ausdrücklicher Einwilligung in Ehe-Sachen vor sich allein nichts beginnen/ vielweniger schliessen/ da aber dieselbe schon verstorben wären/bey vorhabenden Verlöbnißten jedesmahl die nächsten Bluts-Freunde und Verwandten/ wie auch die Vormünder/ und da sie etwa schon derer Hand und Aufsicht entwachsen/ oder sonst im Lande Fremdlinge seyn solten/ zum wenigsten zweene ehrliche und unsträffliche Männer mit dazu ziehen/ und in deren Gegenwart sich einander das eheliche Ja-Wort geben sollen/damit nachgehends bey sich hervorthuender Mißhelligkeit/ durch dieser bewehrten Zeugen wahre Aussage aller Streit so fort gehoben werde. Da sich aber gleichwol jemand hinführo/der jetzt anbefohlenen Einwilligung und des Gezeugnisses seiner Eltern/Freunde/Vormünder/ und redlicher Männer unerwartet/ vor sich eigenmächtig und heimlich zu verloben gelüsten ließe/ sol solches Verlöbniß/ wann es gleich mit dem Beyschlaff bekräftiget worden/ keinesweges bündig und gültig/ sondern vielmehr an beyden Seiten nichtig und unkräftig seyn/ und die geschwängerte Dirne/ als ein Hure/ die Schmach und Schande ihrer verlohrenen Jungfrauschafft tragen. Dammhero alle Personen/ so einander auff die Ehe anklagen/ solche eheliche Zusage aber jetzt vorgeschriebener massen nicht behaupten können/ so viel diese Eheklage betrifft/ von dem Anfang des instehenden 1686. Jahres anzurechnen/ jedesmahl das Königl. Consistorium so fort abweisen/ sie/ da sich heimliche Verlöbniß zwischen ihnen fünde/ Fiscalischer Abndung überlassen/ auch falls fleischliche Vermischung dazzu gekommen/ beyde Theile/ gleich andern/so in Unzucht gelebet/ zur Abstattung öffentlicher Kirchen-Busse unausbleiblich anhalten wird. Und damit sich niemand zu beschweren haben möge/ ob sey ihm diese Verordnung nicht zu seiner Wissenschaft gekommen/ sollen sie die Superintendenten/ Präpositi und Pastores dieser Herzogthümer nicht nur dieses mahl/ sondern auch künfftig alle Jahr einmahl/ und zwar an dem Sonntag/ da von der Hochzeit zu Cana in Galiläa gepredigt